

Die Errungenschaftsgemeinschaft am Beispiel Spaniens

Katharina Miller, LL.M.

Vorsitzende der djb-Regionalgruppe Madrid, Rechtsanwältin und Abogada, Madrid

Im Folgenden werde ich Ihnen einen Einblick in die Geschichte und die Foralrechte bezüglich der spanischen Güterstände geben sowie die praktischen Fragen bezüglich der Errungenschaftsgemeinschaft mit vielen Beispielen darlegen sowie die prozessrechtlichen, steuerrechtlichen und sogar erbrechtlichen Fragen anreißen.

1. Die Entwicklung der Errungenschaftsgemeinschaft in Spanien

Auch die Spanier_innen haben über lange Jahre versucht, die Gleichstellung von Frau und Mann gesetzlich zu erreichen. So auch im Bereich des gesetzlichen Güterstandes, nämlich der Errungenschaftsgemeinschaft. Diese reicht in ihren Ursprüngen bis in das erste Jahrtausend unserer Zeitrechnung zurück. Nach der ursprünglichen Fassung des *Código Civil* (CC) aus dem Jahre 1889 war der Ehemann alleiniger Verwalter des Gesamtgutes. Lediglich im Rahmen der sogenannten Schlüsselgewalt (*potestad domestica*) – entsprechend dem deutschen § 1357 Abs. 1 aF BGB – waren der verheirateten Frau Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse eingeräumt. Die Vorrangstellung des Ehemannes in vermögensrechtlicher Hinsicht erfuhr eine erste Einschränkung im Hinblick auf Verfügungen über Grundstücke durch die Neufassung des Artikels 1413 des CC durch Gesetz vom 24. April 1958, dem zufolge insoweit die Zustimmung der Ehefrau erforderlich war.¹ Mit dem Änderungsgesetz zum spanischen Zivilgesetzbuch vom 2. Mai 1975² wurde das Prinzip der Gleichheit von Frau und Mann in das Eherecht eingeführt. Davon fast unberührt blieb jedoch das Ehegüterrecht. Ein weiterer Erfolg war die Einführung der spanischen Verfassung, ratifiziert am 6. Dezember 1978, welche die Gleichstellung von Frau und Mann als Grundrecht eingeführt hat. Im Übrigen sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Verfassung 27 *constituyentes*, also Mütter der spanischen Verfassung, hat, die auch heute noch nicht müde sind, durch die spanischen Autonomen Regionen zu reisen, um für das Bewusstsein der Gleichstellung zu werben. Nun sollte auch noch das Güterrecht an den konstitutionellen Gleichstellungsgrundsatz angepasst werden, und zwar mit dem Änderungsgesetz vom 13. Mai 1981³, welches die Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand bestätigt.

2. Die Sondervorschriften der spanischen Foralrechtsgebiete

Spanien bietet ein buntes Bild an nebeneinander stehenden Güterständen. Im spanischen Recht muss zwischen den Gebieten des gemeinen Rechts, in denen der CC gilt, und den Gebieten der Fueros, d.h. den Gebieten, die Kraft ihrer Überlieferung eine besondere Gesetzgebung bewahrt haben, unterschieden werden. Hierunter fallen Katalonien⁴, Aragón⁵, Navarra⁶, Baskenland,

Alava⁷, Galizien⁸, Balearische Inseln⁹, Valencia¹⁰ sowie Teile der Extremadura. In den Foralrechtsgebieten findet das spanische Zivilgesetzbuch nur Anwendung, wenn das nach den Regeln des spanischen interlokalen Privatrechts berufene Foralrecht eine Regelungslücke enthält. Die Errungenschaftsgemeinschaft ist gesetzlicher Güterstand in Aragón, Navarra und Galizien, während in Katalonien und auf den Balearen die Gütertrennung Legalgüterstand ist.

3. Die spanische Errungenschaftsgemeinschaft (*sociedad de gananciales*)

Das spanische Güterrecht ist geregelt in den Artikeln 1315-1444 des CC. Art. 1316 CC schreibt die Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand vor.¹¹ Ohne ein juristisches Konzept für die Errungenschaftsgemeinschaft festzulegen, bestimmt Art. 1344 des spanischen CC: „dass mittels der Errungenschaftsgemeinschaft die unterschiedslos von einem der beiden Ehegatt_innen erhaltenen Gewinne und Erträge gemeinsames Vermögen werden, die den beiden bei Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft jeweils zur Hälfte zugeteilt werden.“ Vor dieser aktuellen Redaktion des Art. 1344 wurden die Errungenschaften bei **Auflösung der Ehe**¹² festgelegt und zugeteilt; jetzt findet dies bei **Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft** statt, was nicht unbedingt mit der Auflösung der Ehe zusammenfallen muss, sondern beim Wechsel in einen anderen Güterstand – normalerweise den der Gütertrennung – erfolgen kann. Die Errungenschaftsgemeinschaft beginnt zum Zeitpunkt der Eheschließung oder nachträglich mit

1 BOE-B-1958-6677.

2 BOE-A-1975-9245: Ley 14/1975, de 2 de mayo, sobre reforma de determinados artículos del Código Civil y del Código de Comercio sobre la situación jurídica de la mujer casada y los derechos y deberes de los cónyuges.

3 BOE-A-1981-11198: Ley 11/1981, de 13 de mayo, de modificación del Código Civil en materia de filiación, patria potestad y régimen económico del matrimonio.

4 Ley 25/2010, de 29 de julio, del libro segundo del Código civil de Cataluña, relativo a la persona y la familia, in: BOE núm. 203 de 21 de agosto de 2010.

5 DECRETO LEGISLATIVO 1/2011, de 22 de marzo, del Gobierno de Aragón, por el que se aprueba, con el título de «Código del Derecho Foral de Aragón», el Texto Refundido de las Leyes civiles aragonesas. Boletín Oficial de Aragón número 63 de 29 de marzo de 2011.

6 Ley 1/1973, de 1 de marzo, por la que se aprueba la Compilación del Derecho Civil Foral de Navarra. BOE de 07 de marzo de 1973.

7 El derecho foral alavés, in: <http://www.euskonews.com/0032z/bk/gaia3202es.html>, zuletzt aufgerufen am 09.02.2016.

8 Ley 2/2006, de 14 de junio, de derecho civil de Galicia. BOE núm. 191 de 11 de agosto de 2006.

9 Decreto Legislativo 79/1990, de 6 de septiembre, por el que se aprueba el Texto Refundido de la Compilación del Derecho Civil de las Islas Baleares. BOIB núm. 120 de 02 de octubre de 1990.

10 Ley 10/2007, de 20 de marzo, de la Generalitat, de Régimen Económico Matrimonial Valenciano. BOE núm. 95 de 20 de abril de 2007.

11 Art. 1316 CC.

12 Geändert durch Art. 1 Abs. 11 des Gesetzes 13/2005, vom 1. Juli, durch das der Código Civil im Bereich des Rechts, Eheschließung einzugehen, geändert wird, in: B.O.E. v. 2. Juli 2005.

dem Abschluss des Ehevertrages.¹³ Der ehelichen Wirtschaftsgemeinschaft liegt gesetzlich die juristische Gleichstellung beider Ehepartner_innen zu Grunde, sowie auch eine Gleichstellung in allen anderen Lebensbereichen festgelegt ist. Die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens unterliegt beiden Partner_innen gleichermaßen, ohne jeglichen Vorteil für eine von beiden. Das basiert eben darauf, dass in der Errungenschaftsgemeinschaft beide Partner_innen gleichermaßen Inhaber_innen eines Vermögens sind. Ohne eine vorherige Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft ist es nicht möglich, die Anteile der Eheleute am Gesamtvermögen konkret festzulegen.

3.1 Die Vermögensmassen

Charakteristisch für den gesetzlichen Güterstand Spaniens ist, dass hier schon während der Ehe **drei** verschiedene Vermögensmassen existieren. Das ist darauf zurückzuführen, dass bei der Errungenschaftsgemeinschaft zwischen „*bienes privativos y bienes comunes*“ unterschieden wird.

3.1.1 „*Bienes privativos y bienes comunes*“

Die „*bienes privativos*“, also das Privatvermögen, sind Güter, die nur der einzelnen Person zustehen und einen Teil ihres privaten Vermögens bilden, und die „*bienes comunes*“, bezeichnen Güter, die Gegenstand des gemeinsamen Vermögens werden. Zu den „*bienes privativos*“ gehört die nachfolgende, nicht abschließende Aufzählung von elf Beispielen:¹⁴

1. Güter, die sich schon vor der Ehe im Eigentum einer der beiden Ehegatt_innen befanden (z.B. ein vor der Errungenschaftsgemeinschaft gekauftes und bezahltes Eigenheim).
2. Vor und nach Gründung der Errungenschaftsgemeinschaft unentgeltlich Erworbenes wie Schenkungen, Erbe, Vermächtnis.
3. Auf Kosten oder durch Tausch des Privatvermögens Erlangtes (z.B. Kauf einer Wohnung mit Geld, das die Ehegattin durch den Verkauf eines in ihrem privaten Vermögen stehenden Grundstücks erhalten hat).
4. Durch ein Rückerwerbsrecht privater Güter entstandenes Vermögen (wie die Wohnung, deren Eigentümerinnen die Ehegattin und deren Schwester sind; äußert die Schwester den Wunsch, die Wohnung an eine Freundin zu veräußern, hätte die Ehegattin die Möglichkeit die Wohnung anstelle der Käuferin zu übernehmen und dieser den Kaufpreis zu ersetzen).
5. Güter und Rechte, die an die Person anknüpfen und nicht übertragbar sind (wie Schmerzensgeld wegen Beleidigung der Ehre).
6. Schmerzensgeld für Schaden an einer der beiden Ehegatt_innen oder an deren privatem Vermögen (hierunter fällt die Abfindung bei Kündigung).
7. Kleidung und persönliche Gegenstände wie Schmuck, die keinen außergewöhnlich hohen Wert haben.
8. Zur Ausübung des Berufes notwendige Gebrauchsgegenstände, sofern sie nicht einen wesentlichen Teil oder Zubehör eines Gebäudes darstellen oder der gemeinsamen Nutzung unterstehen (hierunter würden z.B. die Bücher der Anwält_innen fallen, welche diese kaufen, um ihren Beruf ausüben zu können).
9. Beträge, die eine der beiden Ehegatt_innen aus der Zahlung von Krediten, die privates Vermögen sind, erhält.¹⁵ (Fall: Die Ehegattin hat vor Gründung der Errungenschaftsgemeinschaft einer Freundin Geld geliehen. Bei Rückzahlung dieses Betrages an die Ehegattin gehört dieser Betrag nur zu ihrem Privatvermögen, auch wenn die Errungenschaftsgemeinschaft mittlerweile bestehen sollte).
10. Aktien, Gesellschaftsanteile, die auf Grund der Eigentümerschaft an anderem privaten Vermögen bestehen¹⁶ (z.B. Erwerb von Gesellschaftsanteilen auf Grund von Vorzugsrechten. Sollte der Erwerb durch gemeinsames Vermögen erfolgen, so müsste die erwerbende Ehegattin dieses Geld an die Gemeinschaft aus ihrem Privatvermögen zurückerstatten).
11. Die auf Ratenzahlung gekauften Güter, wobei der Kauf vor Bestehen der Errungenschaftsgemeinschaft und die Ratenzahlungen teilweise oder ganz durch Gemeinschaftsvermögen erfolgen; dies gilt nicht für das Familienheim und den Hausrat.¹⁷ (Zur Klarstellung: wenn vor der Errungenschaftsgemeinschaft ein Haus auf Ratenzahlung erworben wurde, dann gehört dieses beiden Ehegatt_innen – und gegebenenfalls der Gemeinschaft – jeweils proportional zu ihren übernommenen Anteilen an den bezahlten Raten).

Was passiert, wenn eine Wohnung keine Familienwohnung ist und diese von einer der Ehegatt_innen auf Ratenzahlung erworben wurde, als diese noch Single war? Dann ist diese Wohnung Privatvermögen, wobei die Anteile an den Raten, die von der anderen Ehegattin getragen wurden, an diese zurückzuerstatten sind. Im Allgemeinen gilt:¹⁸ Die oben erwähnten Güter werden nicht Gemeinschaftsvermögen, nur weil sie mit gemeinsamen Vermögen erworben worden sind; in diesem Fall wird die Gemeinschaft Gläubigerin der Ehegattin, in deren Eigentum die Sache steht, und zwar über den Anteil, den sie mit gemeinsamen Vermögen geleistet hat (z.B.: Die Ehegattin ist Anwältin und erwirbt Gesetzestexte und Kommentare mit Gemeinschaftsvermögen; die Gemeinschaft hat dann einen Anspruch darauf, dass das vom gemeinsamen Vermögen verwendete Geld für den Kauf der Gesetzestexte und Kommentare wieder an sie zurückerstattet wird).

3.1.2 Das Gemeinschaftsvermögen („*bienes comunes*“) umfasst die folgenden fünf nicht abschließenden Beispiele:¹⁹

1. Die Einkünfte, die durch die Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes erzielt werden (also auch Gehälter).
2. Früchte, Einkünfte wie auch Zinsen, sowohl aus Gemeinschaftsvermögen, als auch aus dem jeweiligen Privatvermögen (z.B.: die im Privatvermögen der Ehegattin stehende Wohnung ist vermietet; die Miete ist Gemeinschaftsvermögen und die Wohnung selbst bleibt im Privatvermögen der Ehegattin).

13 Art. 1345 CC.

14 Art. 1346 CC.

15 Art. 1348 CC.

16 Art. 1352 CC.

17 Art. 1357 und 1354 CC.

18 Siehe FN 13 am Ende.

19 Art. 1347 CC.

3. Entgeltlich auf Kosten des Gemeinschaftsvermögens Erworbenes, das entweder für den gemeinsamen Gebrauch oder nur für den Gebrauch durch eine der Ehegatt_innen angeschafft wurde (z.B. den vom gemeinsamen Vermögen erworbenen Pkw). Hier ist wichtig zu erwähnen, dass es den Ehegatt_innen stets frei steht, die erworbenen Güter als Gemeinschaftsvermögen einzuordnen.²⁰
4. Durch ein gemeinschaftliches Rückerwerbsrecht Erlangtes, auch wenn es nur durch Privatvermögen einer der Ehegatt_innen gewonnen wird. (Fall: Beide Ehegatt_innen und eine Freundin der beiden sind Eigentümer_innen einer Wohnung; die Freundin möchte die Wohnung an eine dritte Person veräußern. Die Eheleute haben dann die Möglichkeit, ihr Vorkaufsrecht geltend zu machen und der Käuferin den von ihr geleisteten Preis auszuzahlen. Wenn die Zahlung mit dem Eigenvermögen einer der beiden Ehegatt_innen erfolgt, dann ist die Gemeinschaft Schuldnerin der entsprechenden Ehegatt_in um den von ihr geleisteten Betrag).
5. Während der Ehe auf Kosten des Gemeinschaftsvermögens gegründete Unternehmen und Betriebe einer der Ehegatt_innen. (Die Eheleute sind in Errungenschaftsgemeinschaft verheiratet; die Ehegattin beschließt, eine auf Compliance spezialisierte Anwaltsboutique zu gründen. Den Betrag zur Unternehmensgründung zahlt das Gemeinschaftsvermögen und somit ist das Unternehmen zu 100 Prozent Gemeinschaftsvermögen. Etwas anderes wäre, wenn die Frau 50 Prozent aus ihrem Privatvermögen zur Gründung beisteuert; dann stünde das Unternehmen zu 50 Prozent in ihrem Privatvermögen und zu 50 Prozent im Gemeinschaftsvermögen. Bei Auflösung der Gemeinschaft stünden ihr also ihre 50 Prozent aus Privatvermögen und die Hälfte aus dem Gemeinschaftsvermögen zu.)
Demzufolge setzen sich die oben erwähnten drei Vermögensmassen jeweils aus dem Privatvermögen der beiden Ehegatt_innen und dem Gemeinschaftsvermögen zusammen, welches auch als „*ganancia*“ bezeichnet wird. Im Zweifel besteht eine gesetzliche Vermutung zu Gunsten der gemeinschaftlichen Vermögensmasse.²¹

3.2 Vermögensverwaltung

Die ehelichen Gemeinschaftsgüter, sprich die „*ganancia*“, werden, sofern durch Ehevertrag nichts anderes vereinbart ist, von beiden Ehegatt_innen gemeinsam verwaltet.²²

Für entgeltliche Geschäfte, die mit dem gemeinsamen Vermögen abgeschlossen werden sollen und die nicht unter die Schlüsselgewalt (für deutsche Jurist_innen: entsprechend § 1357 Abs. 1 nF BGB) fallen, ist das Einverständnis beider Ehegatt_innen erforderlich. Sofern eine der beiden jedoch nicht zustimmt, kann an deren Stelle eine Richter_in unter bestimmten Voraussetzungen einwilligen (beispielsweise, wenn das Geschäft dem Interesse der Familie entspricht).²³ In Ermangelung der Zustimmung kann eine Ehegatt_in das entsprechende Verfügungsgeschäft anfechten.²⁴ Das Gesetz trifft auch Vorkehrungen für betrügerische Handlungen, welche die Rechte der jeweils anderen Ehegatt_in verletzen.²⁵

3.2.1 Gibt es Rechtsgeschäfte, die von nur einer der Ehegatt_innen abgeschlossen werden, aber dennoch auch die andere binden?

Ausnahmsweise reicht die Zustimmung nur einer der Ehegatt_innen aus, wenn es sich um dringende, notwendige Ausgaben handelt, auch wenn diese außergewöhnlich sind.²⁶ Bei unentgeltlichen Vermögenszuwendungen ist die Zustimmung beider Ehegatt_innen ebenfalls notwendig, da diese sonst nichtig sind, jedoch kann jede Ehepartner_in eigenständig Spenden vornehmen.²⁷ Eine weitere Ausnahme befindet sich, wie oben schon erwähnt, in Art. 1319 und 1365 CC. Demnach kann eine Ehegatt_in das gemeinschaftliche Vermögen unter Ausübung ihrer Schlüsselgewalt (entsprechend nF BGB) alleine verwalten und darüber verfügen. Hiervon ausgeschlossen ist das Familienheim; selbst wenn dieses nur einer der Ehegatt_innen alleine gehört, ist die Zustimmung der jeweils anderen Ehegatt_in erforderlich.²⁸ Die Eheleute verfügen über ihr Privatvermögen selbstständig. Es bestehen aber gegenseitige Informationspflichten über den Verdienst aus jedweder wirtschaftlichen Tätigkeit.²⁹ Ein Rechtsgeschäft, das von einer Ehegatt_in geschlossen wurde, ist für die jeweils andere Partner_in nur verbindlich, wenn diese es ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt. Ansonsten kann das Rechtsgeschäft angefochten werden³⁰ und, im Betrugsfall, für ungültig erklärt werden.³¹

3.2.2 Wer haftet für Schulden, die während der Ehe eingegangen wurden? Welches Vermögen darf von den Gläubiger_innen zur Befriedigung ihrer Forderungen herangezogen werden?

Eine Ehegatt_in kann zur Begleichung ihrer persönlichen Verbindlichkeiten nur ihr Privatvermögen heranziehen. Ist dieses allerdings nicht ausreichend, können die Gläubiger_innen auch Forderungen gegen den Anteil der Ehegatt_in am gemeinschaftlichen Vermögen richten.³² In diesen Fällen wird das gemeinschaftliche Vermögen aufgelöst und die Gütertrennung gelangt zur Anwendung.³³ Das gemeinschaftliche Vermögen kann für die Deckung der ehelichen Ausgaben (Art. 1318 CC) und die Befriedigung der Bedürfnisse der Familie sowie für die übliche Verwaltung der Vermögenswerte und die Ausübung des Berufs bzw. die berufliche Tätigkeit der Ehegatt_innen aufgewendet werden.³⁴ Verbindlichkeiten, die von einer Ehegattin in Ausübung ihrer Schlüsselgewalt (entsprechend nF BGB) eingegangen werden, können aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, dem Eigenvermögen der Schuldner-Ehegatt_in und subsidiär aus dem Eigenvermögen der jeweils anderen Ehegatt_in befriedigt werden.³⁵ Das gemeinschaftliche Vermögen kann von Gläubiger_innen immer herangezogen werden.³⁶ Eine Ehegatt_in,

20 Art. 1355 CC.

21 Art. 1361 CC.

22 Art. 1375 CC.

23 Art. 1377 CC.

24 Art. 1322 und 1377 CC.

25 Art. 1391 CC.

26 Art. 1386 CC.

27 Art. 1378 CC.

28 Art. 1320 CC.

29 Art. 1383 CC.

30 Art. 1322 CC.

31 Art. 1391 CC.

32 Art. 1373 CC.

33 Art. 1374 CC.

34 Art. 1362 CC.

die gemeinschaftliche Verbindlichkeiten aus ihrem Eigenvermögen getilgt hat, hat einen Anspruch auf Erstattung aus dem gemeinschaftlichen Vermögen.³⁷ Übrigens, und das wird Ihnen bekannt vorkommen, wissen die meisten Eheleute in Spanien nicht, in welchem Güterstand sie verheiratet sind – bis sie diesen auflösen.

3.3 Auflösung (*disolución*) der Errungenschaftsgemeinschaft

Artikel 1392 CC zählt verschiedene Gründe auf, die den Güterstand rechtswirksam („*de pleno derecho*“) beenden, wenn:

1. die Ehe aufgelöst wird,
2. sie für nichtig erklärt wird,
3. die Scheidung der Ehegatt_innen gerichtlich veranlasst wurde,
4. die Ehepartner_innen einen anderen, im *Código Civil* vorgesehenen Güterstand vereinbaren.

Es muss zwischen der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft und deren darauf folgenden späteren Abwicklung „*liquidación*“ unterschieden werden. Sofern der Güterstand wegen Nichtigkeit aufgelöst wird und eine der Ehegatt_innen bösgläubig war, kann die andere Ehegatt_in wählen, ob sie die Auflösung nach den Bestimmungen der Errungenschaftsgemeinschaft oder nach den Regelungen der Zugewinnngemeinschaft (*régimen de participación*) wünscht, die bösgläubige Ehepartner_in hat keinen Anspruch auf Teilhabe am Zugewinn ihrer Ehegatt_in.³⁸

3.4 Die Abwicklung (*liquidación*) der Errungenschaftsgemeinschaft

In streitigen Fällen der Trennung oder Scheidung löst normalerweise ein Gerichtsurteil den ehelichen Güterstand auf, wobei dieser nicht abgewickelt wird. Auch in vielen einvernehmlichen Fällen entscheiden sich die Ehegatt_innen dazu, den Güterstand aufzulösen, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht abzuwickeln, was meist steuerliche Gründe hat. Um die Errungenschaftsgemeinschaft abwickeln zu können, muss zunächst eine Bestandsliste des Ehevermögens erstellt werden, indem zunächst in einer objektiven Bewertung die Aktiva und Passiva des gemeinschaftlichen Vermögens festgestellt werden.³⁹ Im Aktivvermögen befinden sich die Gemeinschaftsgüter mit dem Wert zum Zeitpunkt der Auflösung der Gemeinschaft und die mit Gemeinschaftsvermögen bezahlten Beträge, die eigentlich zu Lasten des Privatvermögens einer der Ehegatt_innen gehen. Im Passivvermögen befinden sich die von der Gemeinschaft zu tragenden und ausstehenden Verbindlichkeiten sowie die Beträge, die mit Privatvermögen der Eheleute gezahlt wurden und eigentlich von der Gemeinschaft zu tragen sind. Auch müssen die Schulden beglichen werden. Dann erfolgt eine Zuteilung des Vermögens zwischen den ehemaligen Ehegatt_innen. Die Abwicklung des Güterstandes erfolgt entweder über einen notariellen Ehevertrag, einvernehmlich oder mittels eines streitigen Prozessverfahrens.

3.4.1 Die einvernehmliche Abwicklung der Errungenschaftsgemeinschaft

Die Eheleute können einvernehmlich die Abwicklung im Scheidungsvertrag aufnehmen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass die Abwicklung der Errungenschaftsgemeinschaft noch vor Klageeinreichung notariell vereinbart wird. Diese beiden

Möglichkeiten sind die schnellsten und kostenneutralsten und ermöglichen den Parteien, sich freundschaftlich und einvernehmlich zu einigen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Parteien sich nach einem rechtskräftigen Trennungs- oder Scheidungsurteil einigen und vor dem Notar die Abwicklung einvernehmlich vereinbaren. Vor Gericht wird dann die notarielle Urkunde ratifiziert.

3.4.2. Die streitige Abwicklung der Errungenschaftsgemeinschaft

3.4.2.1 Das Prozessverfahren für die Abwicklung der Errungenschaftsgemeinschaft

In der Regel stellt es sich als schwierig dar, dass die Parteien sich einigen und die Errungenschaftsgemeinschaft einvernehmlich abwickeln. Dann kommt das speziell hierfür eingerichtete Verfahren nach Art. 806 ff. des spanischen Zivilprozessrecht (*Ley de Enjuiciamiento Civil*) ins Spiel.

3.4.2.2 Erstellen einer Bestandsliste

Das spanische Zivilprozessrecht ermöglicht über ein spezielles Verfahren die Abwicklung des Vermögens, wobei jeder der ehemaligen Ehegatt_innen bestimmte Rechte und Güter zugeteilt werden. Es handelt sich dabei eigentlich um zwei Verfahren: das erste, zum Erstellen der Bestandsliste, und das zweite ist die eigentliche Abwicklung. Es wird gerichtlich ein Tag und Uhrzeit festgelegt, um die Bestandsliste in Anwesenheit einer Gerichtssekretärin zu erstellen. Dabei können die ehemaligen Ehegatt_innen beantragen, dass ihnen zugeordnet werden:

1. Die Güter zum persönlichen Gebrauch, die keinen erheblichen Wert haben.
2. Der wirtschaftliche Betrieb, den die jeweilige Person tatsächlich betreut hat.
3. Das Lokal, in welchem sie ihren Beruf ausgeübt haben.

3.4.2.3 Die Abwicklung

In der zweiten Phase, der eigentlichen Abwicklung, erhalten die ehemaligen Ehegatt_innen eine 10-Tages-Frist, nach welcher sie in Anwesenheit der Gerichtssekretär_in eine Einigung über die Zuteilung treffen müssen. Dann erfolgt eine Zuteilung des Vermögens zwischen den ehemaligen Ehegatt_innen.

3.4.4 Steuerrechtliche Aspekte

Gemäß Art. 33 des Gesetzes 35/2006 über Gemeinschaftsvermögen und Verlust müssen die Ehegatt_innen bei der Abwicklung des gemeinsamen Vermögens keine Steuern zahlen, es wird auch gesagt, dass die Abwicklung der Errungenschaftsgemeinschaft steuerlich neutral ist. Dies gilt aber nur dann, wenn beide Ehegatt_innen genau die Hälfte am Gemeinschaftsvermögen zugeteilt bekommen. Etwas anderes gilt beim „Exzess“ bei der Zuteilung, also wenn eine der Ehegatt_innen Güter und Rechte

35 Art. 1319 CC.

36 Art. 1365 CC.

37 Art. 1364 CC.

38 Art. 1395 CC.

39 Art. 1396 CC.

zu einem höheren Wert zugeteilt bekommt als ihr entsprechend ihrer Eigentümerquote in der Gütergemeinschaft zugestanden hätte. Dies liegt z.B. im Fall der Zuteilung einer Immobilie vor.

3.4.4 Erbrechtliche Fragestellungen

Zuletzt noch etwas zur Abwicklung der Errungenschaftsgemeinschaft im Falle der Beendigung der Ehe durch Vorversterben einer der Ehegatt_innen. Der Nachlass der Erblasser_in besteht aus der Hälfte des Gemeinschaftsvermögens und ihrem Privatvermögen. Im Todesfall einer der Partner_innen kommt die überlebende Ehepartner_in erst an dritter Stelle in der Erbfolge; die Kinder sind Erb_innen erster, die Eltern der Verstorbenen Erb_innen zweiter Ordnung.⁴⁰ Die überlebende Ehegatt_in hat nach den Art. 834 ff. CC lediglich einen Anspruch auf Nießbrauch hinsichtlich eines Teils des Nachlasses, dessen Höhe abhängig ist von der Anzahl der neben ihr existierenden Erb_innen.⁴¹ Sofern Nachkommen vorhanden sind, besteht dieser Nießbrauchanspruch in Höhe von einem Drittel des Nachlasses.⁴² Sofern nur die Eltern der verstorbenen Ehegatt_innen existieren, erhält die überlebende Ehegatt_in ein Recht auf Nießbrauch hinsichtlich der Hälfte des Erbes.⁴³ Sofern weder Nachkommen noch

Vorfahren bestehen, hat die Ehegatt_in einen Anspruch auf Nießbrauch an 2/3 des Erbes.⁴⁴

4. Schlussfolgerungen

Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft?⁴⁵ In Spanien eigentlich nur die Reichen und viele Geschäftsleute, die sich im ersten Fall immer und im zweiten Fall immer häufiger für die Gütertrennung entscheiden.

40 Art. 807 CC; Adomeit/Frühbeck, S. 66.

41 Vallet de Goytisolo, Juan, *Comentarios a los artículos 806 a 857 de Código Civil*, Enero 1982, Id. vLex: VLEX-231299, <http://vlex.com/vid/231299> zuletzt abgerufen am 4.2.2012.

42 Art. 834 CC.

43 Art. 837 CC.

44 Art. 838 CC.

45 In Anlehnung an den von Gerd Bruder Müller, Barbara Dauner-Lieb, Stephan Meder herausgegebenen Band, der auf die gleichnamige Fachtagung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend vom Juni 2012 in Berlin zurückgeht, bei der rund 100 Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Politik, Verbänden und der juristischen Praxis über Wege hin zu einem partnerschaftlichen Ehegüterrecht diskutierten.

DOI: 10.5771/1866-377X-2016-2-67

Eine Lanze für die Errungenschaftsgemeinschaft

Dr. Gudrun Lies-Benachib

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht, Frankfurt

I. Einleitung

Die Errungenschaftsgemeinschaft steht allgemein im Verdacht, als Güterstand in einer gleichberechtigten Welt nicht zu taugen.¹ Schon während des ehelichen Zusammenlebens ergibt sich hier die Notwendigkeit der Verwaltung gemeinsamen Vermögens, deren Regelung unüberwindliche Probleme aufwirft.² Demgegenüber verwalten bei der Zugewinnsgemeinschaft die Eheleute ihr persönliches Vermögen – mit wenigen Einschränkungen nach § 1365 BGB – einfach selbst. Auch die Abwicklung der Errungenschaftsgemeinschaft nach der Trennung von Eheleuten scheint kompliziert, da die Vermögensmassen dinglich vermischt sind und auseinander gesetzt werden müssen. Viel einfacher ist da die Abrechnung im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, weil nach Saldierung der persönlichen Vermögen der Überschuss schlicht geteilt wird. Wie eine im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellte Studie von Carsten Wippermann et al. im Januar 2011 gezeigt hat, gehen jedoch Frauen und Männer aller Alters- und Bildungsschichten ganz überwiegend davon aus, dass die Eheschließung zu der Begründung einer Vermögensgemeinschaft führt.³ Das hat zur Folge, dass die Eheleute ihre Vermögen während der Ehe gerade nicht getrennt halten. Da gleichzeitig die strikte Vermögens-trennung den Sicherungsinteressen der Gläubiger der Eheleute

zuwiderläuft, weil sie nicht auf das Vermögen des Ehegatten zugreifen können, der nicht ihr Vertragspartner geworden ist,⁴ bestätigt der Rechtsverkehr diesen unrichtigen Eindruck durch die Vertragsgestaltung bei wirtschaftlich bedeutsamen Geschäften. Aus den Verwerfungen zwischen der theoretischen rechtlichen Grundlage des getrennten Wirtschaftens auf der einen Seite und der „gefühlten“ Rechtslage auf der anderen Seite resultiert eine vielschichtige Rechtsprechung zum Nebengüterrecht, die nur

- 1 Meyer, Thomas: Die Errungenschaftsgemeinschaft heute, Familie-Recht-Ethik, Festschrift für Gerd Bruder Müller, München 2014, S. 485-493 (492); Meder, Stephan: Die Errungenschaftsgemeinschaft – Ihre Verbannung aus dem BGB und ein Plädoyer für ihre Wiederkehr, Familie-Recht-Ethik, Festschrift für Gerd Bruder Müller, München 2014, S. 459-469 (S. 468).
- 2 Meyer, wie Fn. 1, S. 485-493 (488); vgl. zur historischen Entwicklung, Lies-Benachib, Gudrun: Eine kurze Geschichte der Errungenschaftsgemeinschaft, djbZ 2012, S. 150-154; Beitzke, Günter: Zur Neuordnung des ehelichen Güterrechts, Ehe und Familie 1954, S. 156-160; Finke, Franz Josef: Das künftige eheliche Güterrecht, JR 1957, S. 161-167.
- 3 Wippermann, Carsten / Borgstedt, Silke / Möller-Slawinski, Heide: Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf, Berlin 2011, S. 40-44, 49f.: 89% glauben, dass im gesetzlichen Güterstand beiden Ehegatten die während der Ehe erworbenen Vermögensgegenstände gemeinsam gehören, 61% der Verheirateten glauben noch weiter, dass auch vor der Ehe erworbene Vermögensbestandteile beiden Ehegatten gemeinsam zustehen.
- 4 So ein vor allem während der Gesetzgebungsarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch diskutierter Einwand gegen die Zugewinnsgemeinschaft, siehe Schubert, Werner: Die Beratungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Familienrecht 1, §§ 1297-1563, S. 365f.